



Information über den Umgang mit Interessenkonflikten der Flossbach von Storch Gesellschaften (im Folgenden FvS)

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der FvS lassen sich Interessenkonflikte trotz aller Bemühungen nicht immer restlos ausschließen.

Soweit die FvS die nach den gesetzlichen Vorgaben identifizierten Interessenkonflikte trotz aller Anstrengungen nicht restlos durch geeignete Maßnahmen und Verfahren lösen kann, wird sie diese dem Kunden gegenüber offenlegen.

Im Fokus der FvS steht, stets im besten Interesse der Kunden zu handeln. Hieraus ergibt sich die Maxime, ein effektives Management sowie eine faire Handhabung aller Interessenkonflikte herbeizuführen, um möglichst alle potentiellen und tatsächlich auftretenden Interessenkonflikte restlos aufzulösen.

Bei FvS ist eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, das Management und schlussendlich die Vermeidung bzw. die Offenlegung von Interessenkonflikten obliegt.

Die Compliance-Stelle analysiert potentielle Interessenkonflikte nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt hierbei folgende Konstellationen:

Interessenkonflikte in Bezug auf

- FvS Gesellschaften,
- die FvS und andere Unternehmen, an denen die FvS bedeutende Beteiligungen unterhält,
- die Gesellschafter der FvS
- die Mitglieder der FvS-Geschäftsleitung,
- die FvS-Mitarbeiter oder andere Personen, die mit der FvS verbunden sind, und die Kunden der FvS oder zwischen den Kunden.

Hinsichtlich der identifizierten Interessenkonflikte werden Verfahren für jeden einzelnen der identifizierten Interessenkonflikte festgelegt, mit dem Ziel, den Ausschluss des Interessenkonfliktes herbeizuführen.

Zur Verdeutlichung möglicher, auftretender Interessenkonflikte möchten wir Ihnen beispielhaft folgende konkrete Konstellationen darlegen, in denen sich Interessenkonflikte ergeben können:

- in der Vermögensverwaltung und in der Anlageberatung aus eigenem (Umsatz-) Interesse der FvS am Absatz von bestimmten Finanzinstrumenten, insbesondere von FvS-Gruppenprodukten;
- im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung durch die mögliche Beschränkung auf einen oder mehrere FvS-Fonds;



- bei Erhalt und Gewährung von Zuwendungen (Platzierungs-/ Bestandsprovisionen/geringfügige geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Kunden;
- bei einer erfolgsbezogenen Vergütung der FvS, von Mitarbeitern, den Mitgliedern des Vorstands und Gesellschaftern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter und an die Mitglieder des Vorstands;
- aus Beziehungen unseres Hauses z.B. zu Emittenten von Finanzinstrumenten oder Brokern;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind;
- durch den Austausch von Informationen durch Mitarbeiter
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der FvS (z.B. Eigengeschäft)
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder den Mitgliedern des Vorstands oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten oder
- bei der Ausführung von Mitarbeitergeschäften (z.B. durch Ausnutzung von vertraulichen Informationen, Vor- Mit- und Nachlaufen)
- bei der Vereinbarung performanceabhängiger Vergütungen (z.B. Produkte / Mandate mit performanceabhängiger Vergütung wird bevorzugt).

Die FvS hat sich und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt, Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung der Interessen der Kunden.

Auf dieser Basis hat FvS interne Verhaltensrichtlinien und detaillierte Regelungen erlassen, die der Vermeidung von Interessenkonflikten dienen. Zu diesen Grundsätzen, Verfahren und Maßnahmen zählen u.a. der Aufbau von Vertraulichkeitsbereichen und die Kontrolle der Informationsweitergabe, geeignete Organisationsstrukturen und Aufsichtsfunktionen sowie die Entkoppelung der Mitarbeitervergütung von den durch Mitarbeiter erzielten Einkünften.

Auch intern durchgeführte Prüfungen sind Teil des Maßnahmenkatalogs im Zusammenhang mit der Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Einhaltung der beschriebenen Richtlinien und Maßnahmen wird durch die Compliance-Stelle überwacht. Die Compliance-Stelle prüft und entscheidet diesbezüglich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben. Hierbei ist die Compliance Stelle unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und handelt im Übrigen unabhängig und frei von Weisungen und Interessen Dritter.

Trotz dieser weitreichenden Vorbeugungen, lassen sich nicht alle Interessenkonflikte restlos vermeiden.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben möchten wir daher nachfolgend über Interessenkonflikte informieren, die trotz sorgfältiger Vorkehrungen nicht restlos ausgeschlossen werden können.



- Ein bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt resultiert aus der Vereinbarung einer wertentwicklungs- (performance-) abhängigen Vergütung. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance (Wertentwicklung) und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Die FvS begegnet diesem Interessenkonflikt durch die Vereinbarung einer sog. High-Water-Mark, d.h., dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst wieder fällig wird, wenn die alten Höchstkurse erreicht wurden und die Rendite anschließend weiter steigt, sowie durch eine interne Überwachung der betroffenen Portfolien. Zudem hält die FvS Vergütungsregeln für Mitarbeiter vor, die das Maß des Risikos, welches aus performance-abhängigen Vergütungskomponenten entspringt, reduziert. Insbesondere haben variable Vergütungsbestandteile der Mitarbeiter in der Vermögensverwaltung keinen direkten Bezug zur Entwicklung des Kundenportfolios. Gleichwohl kann der hier dargestellte Interessenkonflikt nicht immer und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit restlos vermieden werden.
- In der fondsbasierten Vermögensverwaltung setzt Flossbach von Storch bewusst den Fokus auf FvS-eigene Investmentfondsprodukte, um seinen Kunden das FvS-eigene Investment Know-how zu Teil werden zu lassen. Die FvS legt im Rahmen der Dienstleistungserbringung höchsten Wert auf Transparenz ggü. dem Kunden, der im Rahmen der Vereinbarung der Anlagerichtlinien restlos über diese Konstellation und damit etwaig auftretender Interessenkonflikte aufgeklärt wird. Zudem wird auch durch die angewendete Honorarbemessung innerhalb der FvS-Gruppe, dem Potential für sachfremde Erwägungen im Rahmen der Erbringung der Vermögensverwaltung begegnet. Bei der Bemessung des Vermögensverwaltungshonorars bleiben FvS-eigene Investmentfondsprodukte unberücksichtigt, um den Anreiz aus einer Doppelvergütung (seitens des Kunden und seitens des Investmentfonds) zu vermeiden. Trotz dieser weitreichenden Vorkehrungen, lässt sich durch die bewusste Fokussierung auf FvS-eigenes Investment Know-how innerhalb der fondsbasierten Vermögensverwaltung ein Interessenkonflikt nicht vollumfänglich ausschließen.

Auf Wunsch wird FvS den Kunden weitere Einzelheiten zum Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.